

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Juni 1986	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 86	Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens . . . . . <i>Ändert GVBl. II 350-36</i>	197
3. 6. 86	Anordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht . . . . . <i>GVBl. II 362-47</i>	205
3. 6. 86	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die für Anerkennungen bei der Grundsteuerbefreiung und dem Grundsteuererlaß nach dem Grundsteuergesetz zuständigen Behörden . . . . . <i>Ändert GVBl. II 42-34</i>	205
28. 5. 86	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter . . . . . <i>Ändert GVBl. II 322-79</i>	206
—	Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 30. April 1986 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes –HPVG– in der Fassung vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57) . . . . . <i>Zu GVBl. II 326-2</i>	207

### Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens\*)

Vom 23. Mai 1986

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung – Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird wie folgt geändert:

1. Als § 18 wird eingefügt:

#### „ § 18

(1) Über die amts-, gerichts- und vertrauensärztliche Tätigkeit haben die Gesundheitsämter Aufzeichnungen zu führen. Gutachterliche Feststellungen

sind nach Vorgeschichte, Untersuchungsbefund, Diagnose und Beurteilungsergebnis zu untergliedern.

(2) Aufzeichnungen über die amts-, gerichts- und vertrauensärztliche Tätigkeit sind in der Regel zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht eine längere Aufbewahrungsfrist gesetzlich vorgeschrieben oder im Einzelfall insbesondere wegen des Zusammenhangs mit Aufzeichnungen, die noch der Aufbewahrungspflicht unterliegen, nach ärztlicher Erfahrung geboten ist. Die Aufzeichnungen dürfen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nicht mehr verwertet werden und sind zu vernichten, wenn nicht ihre Archivierung nach besonderen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat.“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

#### „ § 18a

(1) In dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten ist das amtsärztliche Gutachten nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 auszustellen. Dem Auftrag-

\*) Ändert GVBl. II 350-36

geber hat das Gesundheitsamt grundsätzlich nur das Gesundheitszeugnis nach Anlage 2 zu übermitteln, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die untersuchte Person ist berechtigt, Einsicht in die anlässlich der Untersuchung gemachten Aufzeichnungen zu nehmen. Einsichtsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei konkreten Zweifeln an der Vollständigkeit oder Aussagefähigkeit des Gesundheitszeugnisses oder dem darin festgestellten Ergebnis der Beurteilung ist die auftraggebende Stelle berechtigt, Aufklärung von dem untersuchenden Arzt zu verlangen, soweit sie dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für erforderlich hält. Das Gesundheitsamt ist verpflichtet, ihr die für das Gesundheitszeugnis maßgeblichen Einzeldaten zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn die Einzeldaten für gerichtliche Streitverfahren benötigt werden. Abweichend

hiervon darf das Gesundheitsamt bei Untersuchungen anlässlich der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst dem Übermittlungsverlangen der auftraggebenden Stelle nur entsprechen, wenn der untersuchende Arzt die untersuchte Person über Inhalt und Umfang der gutachterlichen Feststellungen aufgeklärt und diese sich mit der Übermittlung der Einzeldaten schriftlich einverstanden erklärt hat.

(3) Aufzeichnungen über amtsärztliche Untersuchungen in dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sind bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres der untersuchten Person aufzubewahren, im Falle ihres Todes oder Ausscheidens vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres noch fünf Jahre."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Sozialminister  
Clauss

**Anlage 1**

Gesundheitsamt  
des Kreises/der Stadt . . .

Ort, Datum:

Telefon Durchwahl:

**A. ANGABEN ZUR VORGESCHICHTE**  
(soweit zur Durchführung des Untersuchungsauftrages erforderlich)

---

Name (ggf. auch Geburtsname)  
Vorname  
wohnhaft, Straße, Nr.  
Wohnort  
Geburtsdatum  
Gutachterauftrag vom /Az.  
auf Veranlassung  
wegen  
ausgewiesen durch

---

Wurden Sie bereits in einem Gesundheitsamt untersucht?

nein  ja  Wann? \_\_\_\_\_ Wo? \_\_\_\_\_  
Weshalb? \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

**1. Hat es in Ihrer engeren Familie ernsthafte Erkrankungen gegeben?**  
(Eltern, Geschwister, Kinder)

hoher Blutdruck     Herzkrankheiten     Zuckerkrankheiten     Gicht  
 chronischer Rheumatismus     Allergien     Tuberkulose     Krebs  
 Suchtkrankheiten     Nerven- oder Geisteskrankheiten, auch Selbstmord/Versuche  
 Sonstiges \_\_\_\_\_  
 keine ernsten Krankheiten

---

**2. Eigene Vorgeschichte,**

folgende Krankheiten/Krankheiten folgender Organe/Behinderungen lagen vor/  
liegen noch vor

Herz-erkrankungen     hoher/niedriger Blutdruck     Bronchien/Lunge     Asthma  
 Tuberkulose     Allergien     Haut     Mandel-entzündungen  
 Diphtherie     Scharlach     Rheuma     Schilddrüse  
 Leber     Röteln     Gallenblase     Gelbsucht  
 Magen und Darm     Nieren     Harnblase     Knochen- und Gelenksystem  
Wirbelsäule  
 Nerven- oder Geisteskrankheiten (auch Anfälle und Selbstmordversuche)     körperliche/geistige/seelische Behinderung  
 keine ernsthaften Krankheiten oder Behinderungen     Diabetes     Gehirn-erschütterung  
 Knochenbruch     Krampfadern, Thrombose, Embolie     Geschlechts-krankheiten     Gicht

Name: \_\_\_\_\_

Zeitpunkt	Krankheit/Sanatoriums- aufenthalt/Heilkur	Zeitdauer	Behandelnder Arzt o. Krankenhaus Kurarzt o. Sanatoriumsarzt
<b>Beispiel:</b> Sommer 69 Winter 70	Scharlach Unterarmbruch rechts	4 Wochen 3 Wochen	Dr. Meyer, Melsungen St. Marien-Hospital, Marburg

3. Welche Folgen sind von den Krankheiten oder Verletzungen zurückgeblieben?

---



---

4. Jetzige Beschwerden oder Krankheiten

- Sehstörungen     Augen-  
beschwerden     Kopfschmerzen     Schwindel  
 Schwerhörigkeit     Hals/Nase/  
Ohren\*     Anfälle     Zittern  
 Schlafstörungen     Schmerzen     Husten     Atemnot  
 Nachtschweiß     Appetit-  
losigkeit     Gewichts-  
abnahme     Verdauungs-  
beschwerden  
 schmerzhaftes     rheumatische     Herz-  
Wasserlassen    Beschwerden    beschwerden     Gelenk-  
beschwerden  
 Rücken-  
schmerzen     nervöse  
Beschwerden     Stimmungs- und Antriebsschwankungen  
 Sonstiges \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5. Haben Sie eine Rente beantragt?

- nein     ja, weshalb \_\_\_\_\_ MdE    %

6. Sind Sie schwerbehindert?

- nein     ja, weshalb \_\_\_\_\_ MdE    %

\* Unzutreffendes streichen

Name: \_\_\_\_\_

## 7. Wurden früher Röntgenuntersuchungen durchgeführt?

nein       ja (nach Möglichkeit bitte Bilder und Befunde zum Untersuchungstermin mitbringen)

## 8. Sind Sie zur Zeit in Behandlung?

nein       ja, weshalb \_\_\_\_\_

## 9. Nehmen Sie zur Zeit Medikamente ein?

nein       ja, welche \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

10. Namen der behandelnden Ärzte \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_11. Fühlen Sie sich gesund und leistungsfähig?  ja       nein12. Betätigen Sie sich sportlich?  ja       nein

## 13. Tragen Sie eine Sehhilfe?

nein       ja       Brille       Haftschalen

14. Rauchen Sie?  nein       ja, seit \_\_\_\_\_ tägliche Menge \_\_\_\_\_

## 15. Nehmen Sie regelmäßig alkoholische Getränke (einschließlich Bier) zu sich?

nein       ja, seit \_\_\_\_\_ tägliche Menge \_\_\_\_\_

## 16. Haben Sie im letzten Jahr regelmäßig Medikamente oder Drogen eingenommen?

nein       ja, seit \_\_\_\_\_

## 17. Wurden Sie schon einmal auf Ihre gesundheitliche Eignung untersucht (z. B. Musterung)?

nein       ja, wo \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Ergebnis \_\_\_\_\_

**Unterrichtung und persönliche Erklärung:**

1. Die Datenerhebung bei dieser Untersuchung erfolgt auf Grund von §§ 18, 18a der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in Verbindung mit den einschlägigen arbeits- und beamtenrechtlichen Vorschriften.
2. Ich habe dem untersuchenden Arzt zu meinem Gesundheitszustand vollständige Angaben gemacht.
3. Das Gesundheitsamt übersendet der auftraggebenden personalführenden Stelle grundsätzlich nur ein Gesundheitszeugnis, das in der Regel lediglich das zusammenfassende Ergebnis der Untersuchung zu den im Gutachtauftrag gestellten Fragen enthält.
4. Bei konkreten Zweifeln an der Vollständigkeit oder Aussagefähigkeit des Gesundheitszeugnisses oder dem darin festgestellten Ergebnis der Beurteilung ist die auftraggebende Stelle berechtigt und das Gesundheitsamt verpflichtet, die für das Gesundheitszeugnis maßgeblichen Einzeldaten zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn die Einzeldaten für gerichtliche Streitverfahren benötigt werden.
5. Bei Einstellungsuntersuchungen gilt Nr. 4 nur dann, wenn ich vor der Übermittlung vom untersuchenden Arzt über Inhalt und Umfang der gutachterlichen Feststellungen aufgeklärt worden bin und mich schriftlich mit der Übermittlung einverstanden erklärt habe.
6. Ich bin weiter darüber informiert, daß ich Einsicht in die bei meiner Untersuchung gemachten Aufzeichnungen nehmen kann.
7. Soweit zur Durchführung der Untersuchung die Beiziehung von Unterlagen von Ärzten oder Krankenhäusern, die mich behandelt oder untersucht haben, erforderlich ist, erfolgt die Entbindung von der Schweigepflicht auf gesonderten Formularen, die den betroffenen Arzt, den Untersuchungszweck sowie die angeforderten Unterlagen im einzelnen bezeichnen.

---

 Datum/Unterschrift

## B. UNTERSUCHUNGSBEFUND

\_\_\_\_\_  
 Name  
 Vorname  
 wohnhaft, Straße, Nr.  
 Wohnort  
 \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum

Größe (ohne Schuhe) in cm \_\_\_\_\_ Gewicht (leicht bekleidet) in kg \_\_\_\_\_

Brustumfang in cm \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
 Urin Z: \_\_\_\_\_ E: \_\_\_\_\_ Ubg: \_\_\_\_\_ Sed: \_\_\_\_\_

Zu 4: Fernvisus ohne/mit Glas re. \_\_\_\_\_/li. \_\_\_\_\_ Nahvisus ohne/mit Glas, Nieden Nr. re. \_\_\_\_\_/li. \_\_\_\_\_  
 Farbensinn  
 tüchtig  gestört

Zu 5: Hörvermögen: Flüstersprache re. \_\_\_\_\_m/li. \_\_\_\_\_m  
 Umgangssprache re. \_\_\_\_\_m/li. \_\_\_\_\_m oder Audiogramm

Zu 10: Puls: \_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_/min. Blutdruck RR \_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_mmHg

falls erforderliche Belastung: Art der Belastung \_\_\_\_\_

Normalbefund	Von der Norm abweichende Befunde (mit Bezugsnummer)
1. Gesamteindruck <input type="checkbox"/> schl. <input type="checkbox"/> musk. <input type="checkbox"/> adipös <input type="checkbox"/> kachektisch	<input type="checkbox"/>
2. Gangbild	<input type="checkbox"/>
3. Ernährungszustand	<input type="checkbox"/>
4. Augen/Sehvermögen	<input type="checkbox"/>
5. Ohren/Hörorgan	<input type="checkbox"/>
6. Sprachorgan	<input type="checkbox"/>
7. Haut und sichtbare Schleimhäute und Lymphknoten	<input type="checkbox"/>
8. Hals, Mundhöhle (mit NAP und Schilddrüse)	<input type="checkbox"/>
9. Gebiß nicht saniert <input type="checkbox"/> Parodontose <input type="checkbox"/> saniert <input type="checkbox"/> gesund <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Herz und Kreislauf/ periphere Durchblutung	<input type="checkbox"/>
11. Atmungsorgane	<input type="checkbox"/>
12. Bauchorgane	<input type="checkbox"/>
13. Harn- und Geschlechtsorgane (Nierenlager)	<input type="checkbox"/>
14. Bewegungsapparat (Zustand und Funktion von Gliedmaßen und Wirbelsäule)	<input type="checkbox"/>
15. Neurologischer Befund	<input type="checkbox"/>
16. Psychischer Befund	<input type="checkbox"/>
17. a) Röntgen-Thorax b) soweit erforderlich: Tuberkulintest (negativ)	<input type="checkbox"/>

Ergänzende Befunde  
(mit Untersuchungsdatum und -stelle)

Bei Frauen, die einem erhöhten Rötelninfektionsrisiko ausgesetzt sind:

Eine Untersuchung auf Rötelnantikörper  wurde durchgeführt  
 wurde nicht durchgeführt, weil \_\_\_\_\_

ggf. Röteltiter: \_\_\_\_\_

DIAGNOSE: .....

Kein von der Norm abweichender Befund

Ort, Datum

Gesundheitsamt  
im Auftrag:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des (Amts)Arztes)

Anlage 2

Gesundheitsamt  
des Kreises/der Stadt . . .

Ort, Datum:

Telefon Durchwahl:

AMTSÄRZTLICHES GESUNDHEITSZEUGNIS

Name (ggf. auch Geburtsname)  
Vorname  
wohnhaft, Straße, Nr.  
Wohnort  
Geburtsdatum  
Gutachterauftrag vom /Az.  
auf Veranlassung  
wegen  
ausgewiesen durch

Beurteilung:

(Zusammenfassendes Ergebnis der Untersuchung unter Berücksichtigung der von der auftraggebenden Stelle gestellten Fragen bzw. von ihr bezeichneten Anforderungen. Bei uneingeschränkter Eignung genügt in der Regel die Mitteilung dieser Tatsache ohne nähere Begründung.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die der Beurteilung zugrundeliegenden Aufzeichnungen und Befunde bleiben im Gesundheitsamt. Bei konkreten Zweifeln an der Vollständigkeit oder Aussagefähigkeit des Gesundheitszeugnisses oder dem darin festgestellten Ergebnis der Beurteilung kann die auftraggebende Stelle die Übermittlung der für das Gesundheitszeugnis maßgeblichen Einzeldaten verlangen.

Gebühr	
	DM
Tarifstelle	

Im Auftrag:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des (Amts)Arztes)



**Anordnung  
über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht\*)**

**Vom 3. Juni 1986**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

(1) Für die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 und des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) einschließlich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung der Kleingärtnerorganisation ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz hat. Satz 1 gilt entsprechend für den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und die Prüfung

der Geschäftsführung von Kleingärtnerorganisationen, deren kleingärtnerische Gemeinnützigkeit vor dem 1. April 1983 ausgesprochen worden ist.

(2) Für die Anordnung, nach § 4 Abs. 3 des Bundeskleingartengesetzes aus öffentlichen Interessen die Verwaltung einer Kleingartenanlage zu übertragen, ist der Regierungspräsident zuständig.

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht vom 22. Oktober 1979 (GVBl. I S. 233)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juni 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister des Innern  
Winterstein

\*) GVBl. II 362-47

1) GVBl. II 362-43

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über die für Anerkennungen  
bei der Grundsteuerbefreiung und dem Grundsteuererlaß  
nach dem Grundsteuergesetz zuständigen Behörden\*)**

**Vom 3. Juni 1986**

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird bestimmt:

Artikel 1

In § 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusminister“ durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juni 1986

Der Hessische Ministerpräsident  
Börner

Der Minister der Finanzen  
Krollmann

Der Minister des Innern  
Winterstein

Der Minister für Wissenschaft  
und Kunst  
Dr. Rüdiger

\*) Ändert GVBl. II 42-34

**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung  
zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter\*)**

Vom 28. Mai 1986

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Gesetzes  
über das Lehramt an öffentlichen Schulen  
in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I  
S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), wird ver-  
ordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung  
zum Vorbereitungsdienst für die Lehr-  
ämter vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I  
S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung  
vom 22. Oktober 1985 (GVBl. I S. 192), wird  
wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„ § 7

Die Gesamtzahl der Ausbildungsstellen beträgt

- |  |       |
|--|-------|
| 1. für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und Realschulen,<br>an Sonderschulen sowie für die Grundstufe und für die Mittelstufe: | 1 415 |
| 2. für die Lehrämter an Gymnasien sowie für die Mittelstufe und die Oberstufe:   | 1 515 |
| 3. für das Lehramt an beruflichen Schulen:   | 400   |
| 4. Leerstellen (Wehrdienst):   | 30.“  |

2. Nr. 1 bis 5 der Anlage erhalten folgende Fassung:

„ 1. a) **Lehramt an Grundschulen**

b) **Lehramt für die Grundstufe**

Unterrichtsfach:	Ausbildungsstellen:
Evangelische Theologie	50
Katholische Theologie	40
Deutsch, Fremdsprachen, Sachunterricht (Geschichte, Geographie, Sozialkunde/ Gesellschaftslehre, Physik, Chemie, Biologie, Polytechnik/ Arbeitslehre), Mathematik	260
Musik/Kunst	80
Sport	50

2. a) **Lehramt an Haupt- und Realschulen**

b) **Lehramt für die Mittelstufe**

Unterrichtsfach:	Ausbildungsplätze:
Evangelische Theologie	60
Katholische Theologie	50
Deutsch, Fremdsprachen, Musik/Kunst	450
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Polytechnik	450
Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Gesellschaftslehre	200
Sport	100
Sonstige Fächer	100

3. **Lehramt an Sonderschulen**

Fachrichtung:	Ausbildungsstellen:
Lernbehinderte	100
Verhaltensgestörte	30
Praktisch Bildbare	40
Sprachbehinderte	40
Sonstige Fachrichtungen	20

\*) Ändert GVBl. II 322-79

4. a) **Lehramt an Gymnasien**  
 b) **Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe**

<b>Unterrichtsfach:</b>	<b>Ausbildungsplätze:</b>
Deutsch, Fremdsprachen, Musik/Kunst	1 300
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie	630
Geschichte, Sozialkunde, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Erdkunde	600
Sport	300
Evangelische Theologie	130
Katholische Theologie	70

5. **Lehramt an beruflichen Schulen**

<b>Fachrichtung:</b>	<b>Ausbildungsstellen:</b>
gewerblich-technisch	150
wirtschaftswissenschaftlich	150
Sonstige Fachrichtungen	100."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 1986

Der Hessische Kultusminister  
Schneider

#### Urteil

**des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 30. April 1986  
 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften  
 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes – HPVG –  
 in der Fassung vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2),  
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57)\***  
 – P.St. 1023 –

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 30. April 1986 veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit der §§ 55 Abs. 4 Satz 5, 57 Abs. 3 Satz 1 bis 3, 57 a, 60 Abs. 3, 60 e, 61 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 17, 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2, 66 Abs. 1 und 5, 73 Abs. 2, 91 Abs. 2 und 92 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes – HPVG – in der Fassung vom 2. Januar 1979 (GVBl. 1979 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. 1985 I S. 57), mit der Verfassung des Landes Hessen hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen aufgrund der Hauptverhandlung am 29., 30. und 31. Oktober 1985

für Recht erkannt:

- I. 1. § 55 Abs. 4 Satz 5 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes – HPVG – in der Fassung vom 2. Januar 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. – 1979 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. 1985 I S. 57), ist,

a) soweit Gegenstände behandelt werden, die die Mitteilung oder Erörterung schutzwürdiger personenbezogener Daten einschließen, mit den Artikeln 2 und 3 der Verfassung des Landes Hessen – HV – und,

b) soweit Anordnungen behandelt werden, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden, mit Art. 135 HV

unvereinbar und nichtig.

2. Im übrigen ist die Vorschrift mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

- II. 1. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG ist mit den Artikeln 70, 71, 102, 137 und 138 HV unvereinbar und nichtig, soweit im Nichteignungsfall der Beschluß der Einigungsstelle die Beteiligten bindet, ohne daß eine endgültige Entscheidung nach § 60 Abs. 5 HPVG herbeigeführt werden kann, bezüglich folgender Gesetzestatbestände:

a) § 57 a Abs. 1 HPVG insoweit, als der Personalrat beim Erlaß von Verwaltungsanordnungen für

\*) Zu GVBl. II 326-2

<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH &amp; Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p> <p>Druck: Taunushote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH &amp; Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.</p> <p style="text-align: right;">300</p>	<p style="text-align: center;"><b>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</b></p> <hr/> <p><b>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</b></p>
---	---

- die personellen Angelegenheiten der Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppe I bis Vb BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mitbestimmt,
- b) § 60 Abs. 3 HPVG insoweit, als der Personalrat Maßnahmen in personellen Angelegenheiten im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 HPVG für Angestellte, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis Vb BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, beantragen kann,
- c) § 60e HPVG insoweit, als der Personalrat durch die Geltendmachung verschiedener Beteiligungstatbestände unabhängig voneinander auch in organisatorischen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten der Beamten oder derjenigen Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis Vb BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mitbestimmt,
- d) § 61 Abs. 1 Nr. 17 HPVG insoweit, als der Personalrat über Tatbestände automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten mitbestimmt (1. Spiegelstrich),
- e) § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a HPVG insoweit, als der Personalrat bei der Einstellung derjenigen Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis Vb BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mitbestimmt,
- f) § 64 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 HPVG insoweit, als der Personalrat über Beurteilungsrichtlinien und über den Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl jeweils betreffend Angestellte, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis Vb BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mitbestimmt,
- g) § 66 Abs. 1 und 5 HPVG.
2. § 60b Abs. 4 Satz 2 HPVG ist hinsichtlich folgender Gesetzestatbestände mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar:
- a) § 61 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 HPVG,
- b) § 60e und § 64 Abs. 2 HPVG im übrigen,
- c) § 57a HPVG, soweit er Verwaltungsanordnungen in personellen Angelegenheiten im übrigen betrifft,
- d) § 60 Abs. 3 HPVG im übrigen nach Maßgabe dieser Entscheidung zu den §§ 60e, 64 und 66 HPVG,
- e) § 61 Abs. 1 Nr. 17, 2. Spiegelstrich, HPVG, nach Maßgabe der Entscheidungsgründe.
- III. § 57 Abs. 3 Satz 1 bis 3, § 73 Abs. 2, § 91 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 HPVG, letzterer insoweit, als er eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft zu einem Antrag beim Verwaltungsgericht berechtigt, sind mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar."

Wiesbaden, den 23. Mai 1986

Der Hessische Ministerpräsident  
Börner